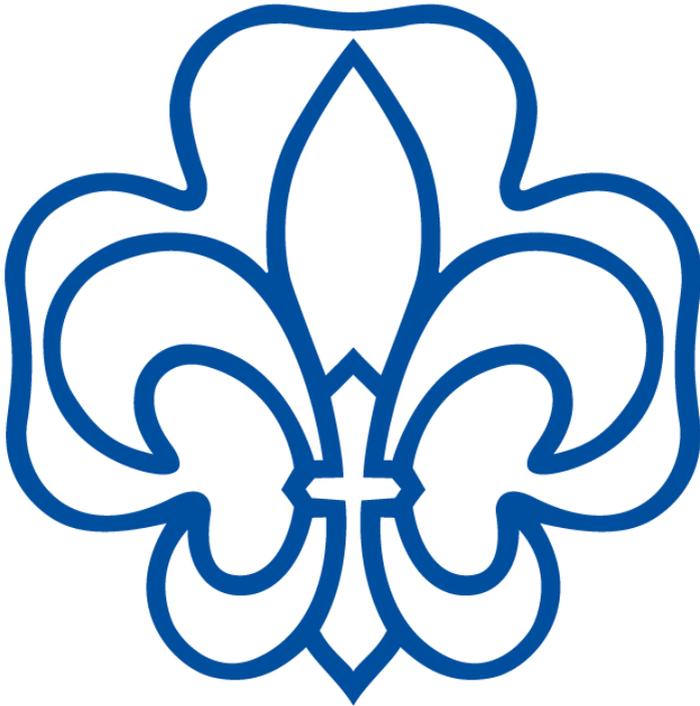


Das „Regelwerk“

Landesordnung des VCP Land Nordrhein
inkl. Anhänge



VERBAND CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER

Nordrhein

Inhaltsverzeichnis

TITELBLATT	1
ABKÜRZUNGEN	4
ÄNDERUNGEN DER LANDESORDNUNG	5
LANDESORDNUNG VCP LAND NORDRHEIN	6
<i>Inhaltsübersicht</i>	6
<i>Präambel</i>	6
1. DIE LANDESVERSAMMLUNG (LV)	7
1.1. <i>Aufgaben</i>	7
1.2. <i>Zusammensetzung</i>	8
1.3. <i>Antragstellung</i>	9
1.4. <i>Zusammentreten</i>	10
1.5. <i>Beschlussfassung</i>	11
1.6. <i>Protokoll</i>	11
1.7. <i>Wahl der Delegierten der Orte</i>	12
2. DER LANDESVERSAMMLUNGSVORSTAND (LVV)	13
2.1. <i>Aufgaben</i>	13
2.2. <i>Zusammensetzung</i>	13
3. DIE LEITUNG DES VCP LAND NORDRHEIN	14
3.1. <i>Aufgaben</i>	14
3.2. <i>Zusammensetzung</i>	15
3.3. <i>Sitzungen</i>	15
3.4. <i>Entlastung</i>	16
4. DIE ARBEITSKREISE (AK) UND PROJEKTGRUPPEN (PG)	17
4A DER OMBUDSRAT	18
5. DIE BEAUFTRAGTEN	20
5.1. <i>Die Beauftragten der Landesleitung</i>	20
5.2. <i>Die Beauftragten der LV</i>	20
6. DIE HAUPT- UND NEBENBERUFLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	21

6.1. Bildungsreferenten.....	21
6.2. Mitarbeiter in Osminghausen.....	21
6.3. Mitarbeiter der Geschäftsstelle des e.V.	21
6.4. Mitarbeiter in der Verwaltung	22
7. DIE ERWACHSENEN	23
7.1. Landesversammlung der Erwachsenen.....	23
7.2. Landesvertretung der Erwachsenen.....	24
7.3. Kosten	24
8. DER RECHTSTRÄGER	25
DER ANHANG.....	26
AUFGABE UND ZIEL	27
LEITBILD DES VCP LAND NORDRHEIN.....	29
KONZEPTION JUGENDERHOLUNG	31
FÜHRUNG IM VCP LAND NORDRHEIN	34
LEITFADEN ZUR ENTWICKLUNG DER ORTSEBENE	38
GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESVERSAMMLUNG	45
SATZUNG DES EVANGELISCHE PFADFINDERVERBÄNDE NORDRHEIN E.V.	49
ÜBERSICHT ÜBER DIE BESCHLÜSSE DER LANDESVERSAMMLUNG	55

Abkürzungen

AK	Arbeitskreis
BR	Bundesrat
BV	Bundesversammlung
BuZe	Bundeszentrale
EJiR	Evangelische Jugend im Rheinland
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
e.V.	Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V.
FFK	Freundes- und Förderkreis
GO	Geschäftsordnung
LaBü	Landesbüro
LF	Landesführung ¹
LL	Landesleitung
LV	Landesversammlung
LVV	Landesversammlungsvorstand
PG	Projektgruppe
R/R	Ranger/Rover
RdP	Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände
RDP	Ring deutscher Pfadfinderverbände
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder

¹ Seit der LV II/2019 gibt es keine LF mehr, die LL übernimmt deren Aufgaben

Änderungen der Landesordnung

Lfd. Nr.	Datum und Nachweis	Änderungen
1	Protokoll der LV I/2011 TOP 6	1.5. Beschlussfassung
2	Protokoll der LV I/2012 TOP 7	1.6.1 Protokollierung 6.1.-6.4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3	Protokoll der LV I/2013 TOP 3d	Anhang: Leitfaden zur Entwicklung der Orte
4	Protokoll der LV I/2013 TOP 5	3.2.1.7 Referat C
5	Protokoll der LV II/2013 TOP 8a	3.2.1.3 Referat Orte
6	Protokoll der LV II/2013 TOP 8b	4a Ombudsrat
7	Protokoll der LV II/2013 TOP 8c	1.1.9. Berichte
8	Protokoll der LV II/2015 TOP 9	7 & 7.1 Erwachsenenarbeit/LVE
9	Protokoll der LV II/2015 TOP 10a	5.2 Die Beauftragten der LV
10	Protokoll der LV II/2015 TOP 10b	8 Der Rechtsträger
11	Protokoll der LV II/2019 TOP 4	3 Die Leitung des VCP Land Nordrhein

Landesordnung VCP Land Nordrhein

Inhaltsübersicht

1. Die Landesversammlung
2. Der Landesversammlungsvorstand
3. Die Leitung des Landes
4. Die Arbeitskreise
5. Die Beauftragten
6. Die Haupt- und Nebenberuflichen Mitarbeiter/innen
7. Die Erwachsenen
8. Der Rechtsträger

Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Land Nordrhein ist ein Zusammenschluss von evangelischen Mädchen und Jungen; er ist offen für konfessionell anders bzw. nicht gebundene Kinder und Jugendliche. Erwachsenen bietet er eigenständige Arbeitsfelder.

Der Verband ist Nachfolger der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands – Landesmark Rheinland und des Evangelischen Mädchenpfadfinderbundes Land Rheinland.

Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend im Rheinland und im Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände NRW e.V.

Er ist über den Bundesverband Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen und in der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung und erkennt deren Satzungen und Beschlüsse an.

1. Die Landesversammlung (LV)

Die Landesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP Land Nordrhein. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium des VCP Land Nordrhein. Beschlüsse der Landesversammlung sind für alle Mitglieder und Untergliederungen im VCP Land Nordrhein bindend.

1.1. Aufgaben

1.1.1. Sie erstellt den Rahmen der Arbeit des Verbandes auf Landesebene. Sie legt im Dialog mit der Leitung des VCP Land Nordrhein die Arbeitsplanung fest und stimmt diese in finanzieller Hinsicht mit dem Rechtsträger ab.

1.1.2. Sie beschließt über die Ordnungen des VCP Land Nordrhein.

1.1.3. Sie beschließt den Mitgliederbeitrag des VCP Land Nordrhein.

1.1.4. Sie wählt

- ihren Vorstand (LVV),
- die Landesleitung (LL),²
- ihre Beauftragten,
- zehn Delegierte für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder des Rechtsträgers,
- die Delegierten für die Bundesversammlung des VCP.

1.1.5. Sie kann bei anstehenden Stellenbesetzungen im Landesbüro bis zu vier Personen aus ihrer Mitte benennen, die gemeinsam mit der Landesleitung³ ausgewählte Bewerberinnen bzw. Bewerber dem Rechtsträger zur Einstellung vorschlagen.

1.1.6. Sie setzt Arbeitskreise und Projektgruppen ein und bestätigt sie.

² Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

³ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

1.1.7. Sie überträgt die Vermögens-, Finanz und Personalverwaltung einem Rechtsträger.

1.1.8. ⁴Sie nimmt die Berichte der Landesleitung⁵, der Arbeitskreise und Projektgruppen, ihres Vorstandes (LVV), ihrer Beauftragten und des Rechtsträgers durch dessen Vorstand einmal jährlich auf der LV I entgegen. Sie hat volles Informationsrecht in allen Gremien des VCP Land Nordrhein.

1.1.9. Sie entlastet jährlich auf der LV I

- die Amtsträger der Landesleitung,⁶
- ihre Beauftragten.

1.1.10. Sie entlastet jährlich auf der LV II

- die Amtsträger ihres Vorstands (LVV)

1.1.11. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.2. Zusammensetzung

1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind:

- die Delegierten der Orte, die durch einen demokratischen Prozess für ein Jahr gewählt werden (Genauerer regelt Punkt 1.7. der Landesordnung),
- pro Bezirk eine demokratisch legitimierte Person (in der Regel: Bezirkssprecherin, bzw. Bezirkssprecher),
- die Amtsträger im Vorstand der Landesversammlung (LVV),
- die Amtsträger der Landesleitung,⁷
- die /der Vorsitzende des Rechtsträgers,
- vier von der Landesversammlung der Erwachsenen zu wählende

⁴ Geändert auf der LV II/2013 (Alle Berichte auf LV I)

⁵ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF, entfall der Referate)

⁶ Geändert auf der LV II/2020 (Entlastung LL auf LV I)

⁷ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF, entfall der Referate)

Delegierte.

Der Schlüssel für die Delegiertenzahl wird sechs Wochen vor jeder ordentlichen Landesversammlung anhand der neuesten vorliegenden Mitgliederliste der Bundeszentrale durch den Vorstand der Landesversammlung festgelegt. Er ist so zu bemessen, dass mindestens drei Viertel der Landesversammlung Delegierte der Orte, Bezirke und der Erwachsenenarbeit sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung müssen VCP-Mitglieder sein.

1.2.2. Beratende Mitglieder der Landesversammlung sind (sofern sie nicht bereits zu den unter 1.2.1. genannten Personen gehören):

- die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Arbeitskreise und Projektgruppen,
- die Beauftragten der LV und der Landesleitung,⁸
- die Mandatsträger der LV (z. B. BV-Delegierte oder die durch die LV gewählten Mitglieder des „Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V.“),
- die Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten des VCP Land Nordrhein.

1.3. Antragstellung

1.3.1. Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentreten dem Vorstand und vier Wochen vor dem Zusammentreten den Mitgliedern der Landesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Die Landesversammlung behandelt später eingebrachte Anträge nur, wenn sie deren Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Änderung der Landesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der LV gestellt werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

1.3.2. Antragsberechtigt sind

⁸ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

- der Vorstand der Landesversammlung (LVV),
- die Landesleitung,⁹
- der Vorstand des Rechtsträgers,
- die Landesversammlung der Erwachsenen,
- die Landesvertretung der Erwachsenen,
- die Arbeitskreise und Projektgruppen des VCP Land Nordrhein,
- die Bezirksversammlungen,
- die örtlichen Leitungsteams,
- die örtlichen Mitgliederversammlungen.

1.3.3. Während der LV kann jedes stimmberechtigte Mitglied der LV zu aktuellen oder noch aufzurufenden Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

1.4. Zusammentreten

1.4.1. Die Landesversammlung tritt zusammen ordentlich:

- zweimal im Jahr

außerordentlich:

- auf Verlangen einer Bezirksversammlung,
- auf Verlangen des Vorstandes der Landesversammlung.

1.4.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand

- im ordentlichen Fall mit einer Frist von mindestens vier Wochen,
- in den anderen Fällen unverzüglich.

Die LV muss nach der Einberufung innerhalb von sechs Wochen zusammentreten.

1.4.3. Die vorläufige Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.

1.4.4. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für

⁹ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

einzelne Punkte der Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

1.5. Beschlussfassung¹⁰

1.5.1. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

1.5.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Durch einen GO-Antrag kann für eine Abstimmung die Beschlussfassung durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

1.5.3. Änderungen der Landesordnung setzen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen voraus.

1.5.4. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen größer als die Ja und Nein-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden.

1.6. Protokoll

1.6.1. Über die Ereignisse und die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand der Landesversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll unverzüglich, aber spätestens sechs Wochen nach Ende der Landesversammlung, den Mitgliedern der Landesversammlung und Sprecherinnen bzw. Sprechern der Orte des VCP Land Nordrhein zugesandt wird.

1.6.2. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung schriftlich an den Vorstand der Landesversammlung zu richten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die nächste Landesversammlung.

1.6.3. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des

¹⁰ Geändert auf der LV I/2011

VCP Land Nordrhein in geeigneter Form bekanntzugeben.

1.6.4. Beschlüsse, die den Rahmen der Arbeit des Verbandes auf Landesebene betreffen sind durch Beschluss der LV als Anhang zur Landesordnung festzuhalten und zu veröffentlichen.

1.7. Wahl der Delegierten der Orte

Als Mindestanforderung an den demokratischen Prozess für die Wahl der Delegierten der Orte sind zu erfüllen:

Mindestens alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren sind schriftlich zur Wahl der Delegierten des Ortes im ortsüblichen Zeitrahmen unter Nennung der Wahl als Tagesordnungspunkt einzuladen. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen einschließlich einer Unterschriftenliste der anwesenden Wahlberechtigten. Das Protokoll dient gegenüber dem Landesversammlungsvorstand als Nachweis über die Wahl der Delegierten des Ortes.

2. Der Landesversammlungsvorstand (LVV)

2.1. Aufgaben

Der Landesversammlungsvorstand (LVV) leitet die Landesversammlung. Er erstellt die jeweilige vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Landesleitung¹¹ und dem Vorstand des Rechtsträgers. Er wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der Landesversammlung. Er hat volles Informationsrecht in allen Gremien des VCP Land Nordrhein.

2.2. Zusammensetzung

Der LVV besteht aus mindestens vier und höchstens sechs von der Landesversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Dem koedukativen Prinzip des Verbandes soll dabei Rechnung getragen werden. Mitglieder der Leitung des VCP Land Nordrhein können nicht in den LVV gewählt werden. Jedes Jahr wird die Hälfte der Mitglieder neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl einzelner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist mit 2/3-Mehrheit möglich. Nicht besetzte Ämter werden auf jeder LV zur Nachwahl gestellt. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der LV, auf der gewählt wird.

¹¹ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

3. Die Leitung des VCP Land Nordrhein¹²

3.1. Aufgaben

Die Landesleitung (LL) ist das Gremium, das die Kontinuität in der organisatorischen und pädagogischen Arbeit und in der verbandspolitischen Interessenvertretung sicherstellt.

Die LL führt die Arbeit des VCP auf Landesebene im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlungen und entsprechend der Satzung des VCP e.V.. Sie ist zwischen den Landesversammlungen das höchste beschlussfassende Gremium.

Die LL sorgt in Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen, Projektgruppen und Beauftragten für die Kontinuität der Maßnahmen und Veranstaltungen auf Landesebene, sichert den Informationsfluss im Land und nimmt die, durch den Vorstand des Rechtsträgers auf die LL delegierte, Fachaufsicht über die Bildungsreferent*innen wahr.

Die LL ist Ansprechpartnerin des VCP Land Nordrhein nach innen und außen.

Die LL betreut, berät und unterstützt die Mitarbeiter*innen des Landes und der Orte und Stämme.

Darüber hinaus sind kontinuierliche Schwerpunkte der LL:

- **Die Stufenarbeit**

Die LL sorgt dafür, dass die Stufenkonzeption des VCP umgesetzt wird. Für die Kinderstufe, die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe und die R/R-Stufe werden jeweils die Bedürfnisse ermittelt und in Aktionen für die jeweilige Stufe umgesetzt.

- **Die inner- und außerverbandliche Interessenvertretung des Landes**

Die Vertretung gegenüber der Bundesebene des VCP und in der Delegiertenkonferenz der evangelischen Jugend im Rheinland wird von der LL sichergestellt.

- **Die Öffentlichkeitsarbeit des Landes**

Die LL sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes in verschiedenen Medien und Kanälen.

¹² Komplett geändert auf der LV II/2019

Dazu gehören unter anderem der Internetauftritt sowie die Entwicklung und Gestaltung von Werbe- und Kommunikationsmitteln.

- **Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Landes**

Die Aus- und Fortbildungsarbeit wird von der LL sichergestellt und koordiniert. Sie ist verantwortlich für die grundlegende Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden und unterstützt bei der inhaltlichen Planung von Schulungsangeboten für die jeweilige Stufe.

Für jeden Schwerpunkt gibt es in der Landesleitung eine/n verantwortlichen Ansprechpartner*in für die dazugehörigen Arbeitskreise, Projektgruppen, Delegierten und Beauftragten. Die LL kann für spezielle Aufgaben Beauftragungen aussprechen und Projektgruppen einrichten.

Die LL gibt der Landesversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht.

Die LL gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.2. Zusammensetzung

Die LL besteht aus drei bis neun von der Landesversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder. Dem koedukativen Prinzip des Verbandes soll dabei Rechnung getragen werden.

Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes (LVV) können nicht in die LL gewählt werden. Die LL wählt aus ihrem Kreis eine Person in den e.V.-Vorstand.

Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

Eine Abwahl der LL oder einzelner ihrer Mitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit möglich. Nicht besetzte Ämter werden auf jeder LV zur Nachwahl gestellt.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen unterstützen die LL beratend in ihren Aufgaben.

3.3. Sitzungen

Neben den Mitgliedern der LL nehmen an den Sitzungen der

Landesleitung teil:
die Bildungsreferent*innen,

nach eigenem Ermessen:
der LVV,
der Vorstand des Rechtsträgers,

bei Dringlichkeit/Bedarf:
Beauftragte
Sprecher*innen der Arbeitskreise und Projektgruppen

LL-Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

3.4. Entlastung

Die LL wird von der LV entlastet.

4. Die Arbeitskreise (AK) und Projektgruppen (PG)

Die inhaltliche Arbeit des VCP Land Nordrhein wird durch Arbeitskreise und Projektgruppen unterstützt. Diese sind offen für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VCP Land Nordrhein.

Sofern nicht anders vorgegeben, wählt sich jeder Arbeitskreis bzw. jede Projektgruppe eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese sind der LV bzw. der Landesleitung¹³ verantwortlich und halten intensiven Kontakt zur Leitung des VCP Land Nordrhein.

Arbeitskreise und Projektgruppen können sich themenbezogen mit Zustimmung der Landesleitung einrichten. Sie müssen von ortsübergreifendem Interesse sein.

Diese Arbeitskreise und Projektgruppen müssen von der LV bestätigt werden und können von ihr aufgelöst werden. Zwischen den Landesversammlungen gebildete Arbeitskreise bzw. Projektgruppen gelten bis zur nächsten LV als vorläufig bestätigt.

¹³ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

4a Der Ombudsrat¹⁴

Das Ziel der Handlungen des Ombudsrates ist es, Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuhalten.

(Nach § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.)

In diesem Sinne berät und entscheidet der Ombudsrat über die weitere Vorgehensweise, wenn bei einer Person Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis vorliegen. Insbesondere prüft der Ombudsrat, ob die betroffene Person, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt haben darf.

Der Ombudsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Landesversammlung des VCP Nordrhein, das dritte Mitglied von der Landesleitung¹⁵ benannt. Die Mitglieder müssen nicht der Landesversammlung oder der Landesleitung¹⁶ angehören. Bei der Besetzung des Ombudsrates soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind. Die Mitglieder des Ombudsrates müssen Mitglied im VCP sein.

¹⁴ Hinzugefügt auf der LV II/2013

¹⁵ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

¹⁶ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Mehrere Amtsperioden sind möglich.

Ein Mitglied des Ombudsrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- a) es selbst von diesem Verfahren betroffen ist;
- b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht;
- c) es sich selbst für befangen erklärt.

Der Ombudsrat verhandelt bzw. tagt nicht öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen ist schriftlich festzuhalten. Die Mitglieder des Ombudsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Ombudsrat entscheidet für jeden Einzelfall, ob und inwieweit das volle Informationsrecht des Landesversammlungsvorstandes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener einzuschränken ist.

Der Ombudsrat berichtet der Landesversammlung. Die Landesleitung¹⁷ wird vom Ombudsrat über laufende Verfahren informiert.

¹⁷ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

5. Die Beauftragten

5.1. Die Beauftragten der Landesleitung¹⁸

Die Landesleitung kann für spezielle Aufgaben Beauftragte berufen.

Aufgabenbereiche sind insbesondere die Interessenvertretung des VCP Land Nordrhein, z.B.:

- auf der Bundesebene des Verbandes (VCP e.V.),
- gegenüber öffentlichen Stellen in Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger und ggf. der Landesvertretung der Erwachsenen,
- Friedenslicht

Die Beauftragten sind der Landesleitung berichtspflichtig. Sie werden auf eigenen Wunsch oder wegen Dringlichkeit zu Sitzungen eingeladen. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Landesleitung.

5.2. Die Beauftragten der LV¹⁹

Die LV kann für besondere Aufgaben Beauftragte wählen. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewählt. Sie sind der LV verantwortlich und geben ihr einmal jährlich zur LV I einen schriftlichen Bericht. Eine Wiederwahl ist möglich.

¹⁸ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

¹⁹ Geändert auf der LV II/2015 (Bericht auf der LV I)

6. Die Haupt- und Nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6.1. Bildungsreferenten

Die Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten nehmen mindestens vierteljährlich an den Sitzungen der Leitung des VCP Land Nordrhein teil. Weiterhin nehmen die Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten bei Bedarf der Landesleitung²⁰ oder des LVV punktuell an den Landesversammlungen teil. Hierfür werden Themen, bei denen die Kompetenz oder die Beratung der Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten benötigt wird, an einem Tag durch den LVV gebündelt.

Ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich geregelt. Sie arbeiten besonders eng mit der Landesleitung zusammen und erhalten von ihr Arbeitsaufträge.

6.2. Mitarbeiter in Osminghausen

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landheim Osminghausen erhalten Arbeitsaufträge von der Heimleitung. Die Aufgaben der Heimleitung sind in einer Dienstanweisung schriftlich geregelt. Sie arbeitet besonders eng mit dem Ausschuss für das Landheim Osminghausen zusammen und erhält vom Geschäftsführer des Kurt-Hensche-Hauses Arbeitsaufträge.

6.3. Mitarbeiter der Geschäftsstelle des e.V.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle erhalten Arbeitsaufträge nur vom Geschäftsführer des Rechtsträgers.

²⁰ Geändert auf der LV/2020 (LLstatt LF)

6.4. Mitarbeiter in der Verwaltung

Haupt- und nebenberufliche Verwaltungsangestellte im Landesbüro erhalten Arbeitsaufträge von der Landesleitung²¹, den Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten oder vom Geschäftsführer des Rechtsträgers, im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung.

²¹ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

7. Die Erwachsenen²²

Erwachsenenarbeit im VCP ist das Angebot für alle mindestens 21 Jahre alten Mitglieder, die in der Gemeinschaft des Verbandes sein wollen. Sie ist darüber hinaus offen für alle Interessierten. Die Erwachsenenarbeit ist ein eigenständiges Arbeitsgebiet des VCP. Sie ist unabhängig von der Jugendarbeit tätig. Abgesehen von der Mitarbeit in den Gremien des Verbandes nimmt sie daher auch keinen Einfluss auf die Inhalte der Jugendarbeit.

Die Erwachsenen geben sich eine eigene Ordnung.

7.1. Landesversammlung der Erwachsenen²³

Die Landesversammlung der Erwachsenen besteht aus allen mindestens 21 Jahre alten Mitgliedern des VCP Land Nordrhein, die in der Bundeszentrale erfasst sind.

Die Landesversammlung der Erwachsenen beschließt über ihre Aktivitäten im VCP Land Nordrhein und nimmt den Bericht der Landesvertretung der Erwachsenen entgegen. Die Landesversammlung kann Arbeitskreise und Ausschüsse einrichten.

Sie wählt

- die Landesvertretung der Erwachsenen,
- die Delegierten für die Landesversammlung des VCP Land Nordrhein, die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachgruppe Erwachsene auf Bundesebene,

²² Geändert auf der LV II/2015 (Anpassung an die Stufenkonzeption)

²³ Geändert auf der LV II/2015 (Anpassung an die Stufenkonzeption)

Die Landesversammlung der Erwachsenen tritt zusammen

a) ordentlich

- einmal im Jahr,

b) außerordentlich

- auf Verlangen einer Arbeitsform der Erwachsenenarbeit,
- auf Verlangen der Landesvertretung der Erwachsenen.

7.2. Landesvertretung der Erwachsenen

Die Landesvertretung handelt im Auftrag der Landesversammlung der Erwachsenen als deren geschäftsführender Ausschuss und vertritt die Erwachsenenarbeit innerhalb und außerhalb des VCP Land Nordrhein.

Die Landesvertretung der Erwachsenen besteht aus der von der Landesversammlung der Erwachsenen gewählten Sprecherin bzw. dem Sprecher/den beiden Sprecherinnen bzw. den Sprechern und den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

Die Landesvertretung kann die Vertreterinnen und Vertreter der Formen der Erwachsenenarbeit und die gewählten Delegierten zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Landesvertretung der Erwachsenen lädt jährlich zur Landesversammlung der Erwachsenen ein. Erforderlichenfalls lädt die Landesleitung²⁴ ein.

7.3. Kosten

Die Kosten für die Organisation der Landesversammlung der Erwachsenen und der Landesvertretung übernimmt der VCP Land Nordrhein im Rahmen seines Etats. Die Kosten der Aktivitäten übernehmen die Teilnehmenden.

²⁴ Geändert auf der LV II/2020 (LL statt LF)

8. Der Rechtsträger²⁵

Der Rechtsträger nimmt die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung des VCP Land Nordrhein im Auftrag der Landesversammlung wahr und gibt dieser jährlich zur LV I einen schriftlichen Bericht.

Rechtsträger des VCP Land Nordrhein ist der „Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V.“.

²⁵ Geändert auf der LV II/2015 (Bericht auf der LV I)

Der Anhang

Aufgabe und Ziel

Leitbild des VCP Land Nordrhein

Konzeption Jugenderholung

Führung im VCP Land Nordrhein

Leitfaden zur Entwicklung der Ortsebene

Geschäftsordnung der Landesversammlung

Satzung des Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V.

Aufgabe und Ziel

"Aufgabe und Ziel" ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

"Aufgabe und Ziel" dient

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation,
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig. Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat.

Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der

Lebensbedingungen aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusstmachen und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten. Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

aus: VCP Bundesordnung (Stand nach BV 2002)

Leitbild des VCP Land Nordrhein

Wer sind wir? – unser Standort

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Nordrhein (VCP Nordrhein) bildet mit 14 anderen Ländern den VCP. Er gehört zur weltweiten Pfadfinderbewegung und ist damit Teil einer weltumspannenden Bewegung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus ist er Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend im Rheinland. Der VCP Nordrhein ist offen für alle, ohne Unterschied von Geschlecht, Herkunft, Rasse oder Glaubensbekenntnis.

Was ist unsere Aufgabe? – unsere Ziele

Mit dem Appell des Gründers der Pfadfinderbewegung, Lord Baden Powell, „die Welt jeden Tag ein bisschen besser zu hinterlassen, als man sie vorgefunden hat“, ist ein gesellschaftspolitischer Handlungsauftrag verbunden, den eigenen Pfad im und für das Leben zu finden. Vermittelt werden soziales Verständnis und politisches Bewusstsein. Dies findet seinen Ausdruck in Engagement im Verband und in der Gesellschaft.

Wie wollen wir arbeiten?

Die Orientierung am Evangelium von Jesus Christus ermutigt zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Dies manifestiert sich durch Vermittlung und Leben christlicher Werte. Leben in der „Kleinen Gruppe“ und „Fahrt und Lager“ stellen für Pfadfinderinnen und Pfadfinder Übungsfelder für die Mitbestimmung des Einzelnen und der Gruppe im Verband dar. Eine wesentliche Methode ist „Learning by doing“. Hierbei ist die permanente Selbsterziehung ein Grundprinzip. Mitarbeitende werden durch Aus- und Fortbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet.

Was wollen wir erreichen?

Pfadfinden bedeutet den Einsatz für eine solidarische und gerechte Gesellschaft sowie für weltweiten Frieden. Mit dem bewussten Leben in und mit der Natur leistet der VCP Nordrhein einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Die Schöpfung ist Lebensgrundlage aller Menschen. Dies geschieht durch altersgemäßes und spielerisches Erlernen in Spiel und Abenteuer. Der VCP Nordrhein leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Für uns Pfadfinderinnen und Pfadfinder bedeutet dies auch in Zukunft:

Allzeit Bereit!

Konzeption Jugenderholung

1. Bedeutung der Jugenderholung
 - 1.1. Freizeiten im Rahmen der zentralen Jugenderholung sind Teil der pädagogischen Arbeit des VCP Land Nordrhein. Ihre Inhalte und Methoden orientieren sich an "Aufgabe und Ziel" des VCP. Wie kaum eine andere Form der Arbeit bietet sie die Chance, Lernprozesse in Gang zu setzen, Lernziele zu verwirklichen und den Teilnehmenden damit Hilfe und Orientierung zu ihrer Personalisation und Sozialisation zu geben.
 - 1.2. Jugenderholung muss den Teilnehmenden Erholung gewährleisten. Es müssen daher sowohl beste Voraussetzungen für das körperliche Wohlergehen und die Gesundheit der Teilnehmenden als auch für die Förderung und Erhaltung der kreativen, musischen und politischen Fähigkeiten gegeben sein.
 - 1.3. Jugenderholung kann ihrer großen Bedeutung wegen nur von Mitarbeitenden geleistet werden, die sich für diesen Bereich durch Ausbildungsmaßnahmen des VCP Land Nordrhein oder durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen anderer Träger besonders qualifiziert haben und die über Ziele, Inhalte und Methoden der Arbeit ständig reflektieren.
2. Lernziele der zentralen Jugenderholung Inhalte und Methoden der Lager und Freizeiten orientieren sich an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Teilnehmenden und haben vorrangig die Förderung in folgenden Bereichen zum Ziel:
 - 2.1. Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlichem Zusammenleben von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen.
 - 2.2. Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit dem Ziel der Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Selbstverwirklichung.
 - 2.3. Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Interessen und Bedürfnisse zu erkennen, zu artikulieren und zu vertreten.
 - 2.4. Fähigkeit und Bereitschaft, sich entsprechend dem Alter und der Einsicht an der Vorbereitung und Durchführung aller Programme zu beteiligen.

- 2.5. Fähigkeit und Bereitschaft, Konflikte zu erkennen und sie in und mit der Gruppe zu lösen.
 - 2.6. Fähigkeit und Bereitschaft, gesellschaftlich geprägte Rollen von Jungen und Mädchen zu erkennen und zu verändern.
 - 2.7. Fähigkeit und Bereitschaft, sich soziale und politische Zusammenhänge bewusstmachen und Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten.
3. Methoden in der zentralen Jugenderholung
- 3.1. Um Lernprozesse in Gang zu setzen und den gesetzten Lernzielen näher zu kommen, bedarf es angemessener Methoden und ihrer situations- und sachgerechten Anwendung. Das erfordert eine gezielte Vorbereitung der Mitarbeitenden für jede Veranstaltung. Dabei sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:
 - Überlegungen zu den psychologischen und soziologischen Faktoren, die die Teilnehmenden beeinflussen (alters- und schichtspezifisch).
 - Überlegungen und Übungen zu Strategie und Methode zur Umsetzung der Lernziele in Programmangebote und zum Verhalten der Mitarbeitenden gegenüber den Teilnehmenden.
 - Klärung der Beziehungen, der Arbeitsformen und Aufgabenverteilung im Team.
 - Technische und organisatorische Voraussetzungen, die das körperliche Wohlergehen und die Gesundheit der Teilnehmenden gewährleisten.
 - 3.2. Als Methoden pfadfinderischer Jugenderholung sind erprobt und haben sich bewährt:
 - das Zusammenleben in kleinen Gruppen
 - das Lernen durch Erfahrung und eigenes Tun (learning by doing)
 - die Kooperation zwischen verschiedenen Gruppen bei der Arbeit an Projekten

- das Ernstnehmen der emotionalen Bedürfnisse und ein damit verbundenes Angebot für außergewöhnliche Erlebnisse und Abenteuer.

Beschlossen auf der Landesversammlung vom 14./15.12.1974.

Führung im VCP Land Nordrhein

Die Arbeit des VCP Land Nordrhein geschieht auf der Grundlage von "Aufgabe und Ziel" und den Arbeitsordnungen des Verbandes. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Diese Arbeit bedarf verantwortungsbewusster Leitungskräfte, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren, seine Ordnungen als Grundlage der Arbeit ansehen und befähigt sind, die emanzipatorische Zielsetzung in der Praxis wirksam werden zu lassen. Führung im VCP geschieht im ständigen Dialog von Leitung und Mitgliedern. Sie geschieht nach dem Prinzip demokratischer Erziehung. Aufgrund der Ausbildung, der Fähigkeiten und der Erfahrung ist die Leitung mit Autorität ausgestattet. Diese Autorität muss diskutierbar und kontrollierbar sein und darf nicht in ein autoritäres oder Laissez-faire-Verhalten abgleiten, das die Entfaltung des Einzelnen ungerechtfertigt einschränkt und Verhaltensweisen zur Folge hat, die der Zielsetzung des VCP widersprechen.

Wesentliche Merkmale des demokratischen Leitungsverhaltens sind:

- Beratung der Gruppe
- partnerschaftlicher Umgang
- Ermöglichung angstarmen Verhaltens
- Zutrauen in die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten

Aufgabe der Leitungskräfte in allen Altersstufen ist es:

- Ziele und Inhalte der Arbeit aufzuzeigen und mit den Gruppenmitgliedern zu diskutieren
- altersgemäße Reflexion christlicher Inhalte anzuregen
- gesellschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen und zu reflektieren
- Anregungen zu geben und neue Erfahrungen zu ermöglichen
- Gruppenprozesse bewusztzumachen
- emotionale Abläufe zu klären

- anzuregen, dass eigene Fähigkeiten entdeckt, weiterentwickelt und die Mitglieder sicherer und selbständiger werden
- Entscheidungshilfen zu entwickeln
- die Gruppe nach außen zu vertreten.

Hinzu kommen für die Leitung spezielle Aufgaben, die sich aus den regionalen, sozialen und altersspezifischen Voraussetzungen der Mitglieder der Gruppe ableiten.

Kinderstufe

In der Kinderstufe erfolgt die Hinführung der Kinder zum Leben in einer demokratisch geführten Gruppe.

Durch die Beteiligung aller an den Aufgaben der Gruppe wird ein zu starkes Vorgeben von Entscheidungen und Lernprozessen durch die Leitung, bedingt durch ihren Erfahrungsvorsprung, verhindert.

Dies kann unter Umständen zu Konflikten mit der Erziehung in Elternhaus und Schule führen. Deshalb muss im Einzelfall darauf geachtet werden, dass die Kinder durch Konflikte nicht überfordert werden.

Zusätzliche Aufgabe der Leitung muss sein:

- den Gruppenmitgliedern Einsicht in den Sinn, die Chancen und Möglichkeiten einer Gruppe zu vermitteln
- die Notwendigkeit von gemeinsamen Entscheidungen und gemeinsamen Handlungen zu verdeutlichen
- den Gruppen einen breiten Erlebnisbereich zu ermöglichen.

Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe

In der Pfadfinderstufe soll der Prozess der Demokratisierung fortgesetzt und vertieft werden. Ziel ist die aktive und bewusste Mitarbeit jeder und jedes Einzelnen und Mitbestimmung aller im Gruppenleben. Dieser Prozess vollzieht sich über den gesamten Zeitraum der Pfadfinderinnen-

und Pfadfinderstufe und verlangt von der Leitung ein großes Maß an Einfühlungsvermögen, um dem vielfach unsicheren und suchenden Verhalten dieser Altersstufe gerecht zu werden.

Zusätzliche Aufgabe der Leitung in der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe muss sein:

- den Gruppenmitgliedern Verhaltensmuster für das Zusammenleben und die persönliche Entwicklung zu geben
- auf Ziele und Inhalte der Arbeit näher einzugehen und mit den Gruppenmitgliedern zu diskutieren Hilfestellung zur Lösung von Problemen und Konfliktsituationen zu geben
- zu freien Entscheidungen zu führen.

Ranger-/Roverstufe

In der Ranger-/Roverstufe ist jedes Mitglied für die Arbeit der Gruppe verantwortlich. Formen und Inhalte des Zusammenlebens in der Ranger-/Rovergruppe werden durch die Gruppe selbst bestimmt.

Die Leitung - soweit vorhanden - nimmt nur noch eine Beratungsfunktion wahr. Die Aufgaben der Beratenden ergeben sich aus den allgemeinen Aufgaben der Leitungskräfte, soweit sie nicht von Mitgliedern der Gruppe selbst übernommen werden können (Außenvertretung, rechtliche Verantwortung u.a.).

Leitungsgremien

Auf der Orts-, Bezirks- und Landes?ebene werden die Leitungsaufgaben im Team wahrgenommen. Diese Form der Leitung soll das Entstehen hierarchischer Strukturen verhindern und eine Arbeitsteilung ermöglichen, bei der die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten der Teammitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele eingesetzt werden. Aus der Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung leiten sich keine Sonderrechte innerhalb des Teams ab.

In der Teamarbeit können Erfahrungen erworben werden, die für die

Weiterentwicklung der Einzelnen und die Arbeit des VCP notwendig sind. Jedes Teammitglied ist für die Arbeit des Teams verantwortlich und hat dessen Entscheidungen mitzutragen und mitzuvertreten.

Die Verwirklichung einer bedürfnisorientierten und zielgerichteten Arbeit im VCP, wie sie in "Aufgabe und Ziel" angestrebt wird, erfordert Ausbildung und Weiterentwicklung von Einstellungen, Haltungen, Fertigkeiten und Kenntnissen. Dazu ist erforderlich, dass alle im VCP Land Nordrhein leitend Tätigen Angebote zur Aus- und Weiterbildung in- und außerhalb des Verbandes wahrnehmen.

Mitarbeitende bei Kursen, Freizeiten, Lagern und ähnlichem werden im Rahmen der Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltung geschult. Alle anderen Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter örtlicher Gruppen, nehmen mindestens alle zwei Jahre an einer Schulung teil.

Beschlossen auf der Landesversammlung vom 31.10. bis 02.11.1975.

Leitfaden zur Entwicklung der Ortsebene

Die Projektgruppe hat vier Entwicklungsphasen ausgemacht und beschrieben. Die Entwicklungsphase Stamm ist der natürliche Zustand eines VCP Ortes, der ohne Unterstützung vital leben kann. Das ist die Entwicklungsphase zu der alle anderen kommen sollen. Dafür wird den anderen Entwicklungsphasen jeweils Unterstützung angeboten, die auch beschrieben werden. Ziel ist es, in die Entwicklungsphase Stamm zu gelangen und diese Phase zu halten. Wir haben die Minimalanforderungen für die jeweilige Entwicklungsphase und die Unterstützungsangebote beschrieben.

Entwicklungsphase 3: Stamm

Minimalanforderungen:

- 20 angemeldete, aktive VCP Mitglieder
- 2 Gruppen, eine davon in der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe
- 1 erwachsene Leitungsperson
- 2 Personen mit erfolgreicher E-Kurs Teilnahme
- alle Leitungspersonen sind VCP Mitglieder
- jede Gruppenleitung erwirbt die Juleica
- Klärung und verantwortliche Vergabe der Aufgaben
- Anerkennung der VCP – Bundesordnung und der Landesordnung VCP Land Nordrhein
- Arbeit nach der VCP Stufenkonzeption
- Entwicklungen im VCP werden aktiv verfolgt
- 1 Jahr kontinuierliche Jugendarbeit
- Kontakt zu Eltern der Mitglieder
- 1 garantierter Zugang zu einem Raum für die Gruppenarbeit
- Zugang zu Material
- VCP-Konto mit geklärter Finanzverantwortung
- Abrechnung der Aktivitäten nach VCP Landesregeln

Entwicklungsphase 1 Initiative

Minimalanforderungen:

- der Wunsch zum Aufbau von Pfadfinderarbeit
- potentielle Leitungspersonen
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- Beginnende Jugendarbeit im Sinne des VCP

Entwicklungsphase 2: Siedlung

Minimalanforderungen:

- 10 angemeldete VCP Mitglieder
- 1 Gruppe in der Pfadfinderinnen- und Pfadfinder- oder R/R – Stufe
- 1 erwachsene Leitungsperson
- 1 Person mit erfolgreicher E-Kurs Teilnahme
- 1 Ansprechperson der Ortsgruppe
- 1 Jahr kontinuierliche Jugendarbeit
- Anerkennung der VCP – Bundesordnung und der Landesordnung VCP Land Nordrhein
- 1 VCP-Konto mit geklärter Finanzverantwortung
- 1 garantierter Zugang zu einem Raum für Gruppenarbeit

Entwicklungsphase 4: Ruine

(keine Minimalanforderungen)

- 0-10 aktive VCP Mitglieder
- wenige Leitungspersonen
- keine Gruppenarbeit
- keine kontinuierliche Jugendarbeit
- keine Arbeit nach Bundes-/Landesordnung
- keine Abrechnung von Aktivitäten nach VCP Landesregeln seit 2 Jahren
- Evtl. Zugang zu Material

- Evtl. garantierter Zugang zu einem Raum für die Gruppenarbeit
- Evtl. VCP-Konto mit geklärter Finanzverantwortung

Konsequenzen aus den Entwicklungsphasen

Alle Entwicklungsphasen haben angemessenen Anspruch auf Unterstützung durch den VCP Nordrhein! Die Unterstützung orientiert sich am Bedarf und den Wünschen der Ortsgruppe und ist dabei Hilfe zur Selbsthilfe oder Selbstständigkeit. Die Unterstützung enthält personelle, materielle, finanzielle und „Know How“ Komponenten. Für die Entwicklungsphase „Initiative“ ist die Unterstützung, um in die nächste Phase zu treten, auf ca. 2 Jahre begrenzt, damit einerseits die Ressourcen des Landes nicht überstrapaziert werden und andererseits ein Anreiz gesetzt wird, diese kritische Phase zügig hinter sich zu lassen.

Personelle Unterstützung

Die personelle Unterstützung ist für die unterschiedlichen Entwicklungsphasen auch in unterschiedlichen Formen nötig. Für die „Initiative“ gibt es eine Patin oder einen Paten, für die Phase Siedlung bietet sich ein VCP-Stamm als Partner an und für den vitalen Stamm gibt es vielfältige Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch das Landesbüro und Menschen aus dem VCP. Die Serviceleistungen des Landesbüros können in allen Phasen in Anspruch genommen werden.

Materielle Unterstützung

Das Starter-Kit der Bundesebene und viele Arbeitshilfen zur praktischen Arbeit aus Bundes- und Landesebene sind vorhanden, das Land Nordrhein bietet bevorzugte Buchungen im Kurt- Hensche-Haus, Serverplatz für eine Orts-Homepage und Vorrang beim Verleih von Zeltmaterial aus dem Landesbestand.

Finanzielle Unterstützung

Die Erstattung der Kosten für die Arbeit der Paten soll zuerst genannt werden, aber auch die Zuschüsse zu Bildungs- und Freizeitaktivitäten, die Bereitstellung eines eigenen kostenlosen VCP Kontos, sowie die damit

verbundene Möglichkeit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen über den Rechtsträger des Landes, ebenso wie die Möglichkeit von Immobilienmanagement für den Ort (z. B. Blockstelle Klinkum, Gruppenhaus Kaarst). Es ist auch die Förderung spezieller Aktivitäten möglich (Fahrtkosteneule, usw.)

„Know How“ Unterstützung

Der VCP Land Nordrhein stellt Schulungen für alle Phasen der VCP-Arbeit zur Verfügung, die besondere Unterstützung durch das Referat Aus- und Fortbildung sowie die Beratung bei der Jahresplanung, Entwicklungsplanung und bei der Abrechnung von Maßnahmen soll hier besonders erwähnt werden. Darüber hinaus stellt die Bundesebene Schulungen für die fortgeschrittene Arbeit bereit.

In Stichworten haben wir eine Sammlung (nicht abschließend) für die Aktivitäten eines Ortes in den Phasen „Initiative“, „Siedlung“, „Ruine“ zusammengestellt, an denen sich die Entwicklung und Unterstützung orientieren kann:

- Kommunikation innerhalb des Ortes und mit anderen
- Gruppenstunden anbieten
- demokratische Führungsstrukturen aufbauen
- Teilhabe / Mitbestimmung (Partizipation)
- an Landesversammlungen teilnehmen, als Beobachter mit Rederecht aber ohne Stimmrecht
- ausgebildete Gruppenleitungen
- nach Probezeit (maximal 6 Monate) eine Anmeldung im VCP, sprich Verbindlichkeit eingehen
- Mitarbeitendenentwicklung und -planung
- pfadfinderisch orientiertes Programm und Methoden
- das „C“ integrieren
- sich als VCP zu erkennen geben (CD, Tracht)
- Beschlüsse ernst nehmen, auch wenn der Ort noch nicht zur aktiven Mitwirkung befähigt ist (bezogen auf VCP und Gemeindebeschlüsse)

- Pflicht des Landes zur Information

Paten in der Unterstützung beim Stammesaufbau

- Die Entwicklungsphase der „Initiative“ ist nach den Vorüberlegungen der Projektgruppe Struktur geprägt durch...
- den Wunsch zum Aufbau von neuer Pfadfinderarbeit an einem Ort in NR
- dem Vorhandensein potentieller Leitungspersonen
- einen formulierten Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- eine beginnende Jugendarbeit im Sinne des VCP

Werden diese Minimalvoraussetzungen im VCP Nordrhein auf Landesebene wahrgenommen, sollen über eine gezielte, personelle Unterstützung, durch eine **Patin** oder einen **Paten**, die „**Initiative**“ durch Know-How-Transfer gefördert werden, um in die Entwicklungsphase „**Siedlung**“ zu kommen.

Die personelle Unterstützung soll eine mittelfristige Kontinuität besitzen d.h. über eine Dauer von ca. 2 Jahren stetig vorhanden sein, um eine angemessene Zeit für einen stabilen Aufwuchs zu bieten, aber auch als eine deutliche Begrenzung der Verweildauer in der Entwicklungsphase „**Initiative**“. Sie soll auf Nachhaltigkeit abzielen, das meint, die nächste Entwicklungsphase „**Siedlung**“ wird als Zwischenziel auf dem Weg zu einem vitalen „**Stamm**“ angestrebt.

Zur Bewältigung der Aufgaben als Patin oder Pate sollen Minimalanforderungen erfüllt werden, um einerseits eine Überforderung der Patin/des Paten zu vermeiden und andererseits die Grundlagen sicher zu stellen, die das Ziel erreichbar machen.

Minimalanforderungen an die Patin/den Paten für die Übernahme einer Patenschaft

- zeitlich angemessene Mitgliedschaft im VCP

- um auf eigenen Erfahrungen aufbauen zu können
- um auf Fragen VCP-spezifische Antworten zu haben
- um die aktuelle Entwicklung im VCP verfolgen und einbringen zu können (z.B. np, Arbeitshilfe Stufenkonzeption, etc.)
- Erfahrungen in der Gruppenleitung und/oder in der Ortsleitung
 - um die Aufgaben aus eigener Anschauung zu verstehen
 - um die aufzubauenden Strukturen vor Ort zu kennen
 - um Problemstellungen erkennen zu können
- Erfahrungen, Fertigkeiten und Kenntnisse in pfadfindertypischen Aktivitäten
 - um die klassischen Inhalte der Pfadfinderarbeit unterstützen zu können
 - um den Aufbau von pfadfindertypischen Traditionen fördern zu können
- Erfahrungen in Führen und Leiten von Mitarbeitenden
 - Tätigkeiten von Führen und Leiten sind bekannt und anwendbar
 - Moderationstechniken können angewandt werden
 - Projektarbeit ist bekannt
- Klarheit über die einzunehmende Rolle
 - die zeitliche Befristung der Aufgabe wird angenommen
 - bewusste Übernahme der Verantwortung für die Entwicklung eines Stammes
 - das Zeitbudget der Patin/des Paten lässt die Übernahme der Aufgabe zu
 - der Gaststatus im Stamm wird akzeptiert (loslassen können)
 - Beratung statt Entscheidung ist die vorherrschende Einflussnahme.

Die Patin / der Pate ...

- kann als Unterstützungsmaßnahme durch die „Initiative“ bei der Landesführung²⁶ des VCP Land Nordrhein angefordert werden

²⁶ Seit der LV II/2019 gibt es keine LF mehr, die LL übernimmt deren Aufgaben

(Hol-Schuld)

- wird als Person durch die Landesführung²⁷ der „Initiative“ vorgeschlagen und übernimmt diese Rolle im gegenseitigen Einverständnis von „Initiative“ und Patin/Pate
- stellt ihre/seine Qualifikation gegenüber der Landesführung²⁸ dar (z.B. Teilnahme an einem Stammesleitungs- bzw. Woodbadge-Kurs)
- erhält für die nachgewiesenen Kosten der Tätigkeiten eine Erstattung. In der Regel sind das Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten, Schulungskosten, Materialkosten.

²⁷ Seit der LV II/2019 gibt es keine LF mehr, die LL übernimmt deren Aufgaben

²⁸ Seit der LV II/2019 gibt es keine LF mehr, die LL übernimmt deren Aufgaben

Geschäftsordnung der Landesversammlung

1.1. Sitzungsverlauf

a) Die Landesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung auf Antrag ausgeschlossen werden.

b) Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so kann auf begründeten Antrag die Zulassung von einzelnen Gästen und Zuhörern beschlossen werden.

c) Den Mitgliedern der Landesversammlung wird das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldung erteilt.

d) Außer der Reihe wird nur Antragstellenden und Berichterstattenden zur sachlichen Erwidern sowie Mitgliedern der Landesversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.

e) Im Verlauf der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratungen beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese zustimmen.

f) Gäste haben Rederecht. Auf Antrag kann ihnen dieses Rederecht entzogen werden.

g) Der Landesversammlungsvorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint.

Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

1.2. Rede zur Geschäftsordnung

a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Persönliche Erklärungen
- Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung, Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Sofortige oder geheime Abstimmung
- Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß 1.1.a
- Formulierung der Fragestellung bei der Abstimmung
- Antrag auf Zulassung einer Person gemäß 1.1.b
- Dringlichkeit
- Personaldebatte

c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

1.3. Abstimmungen

a) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die Landesversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nur tagungsberechtigt. In Ausnahmefällen kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

b) Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte. Wenn ein Mitglied der Landesversammlung den Antrag auf geheime, schriftliche und / oder namentliche Abstimmung stellt, ist so zu verfahren. Die geheime Wahl ist

vorrangig zu behandeln.

1.3.1. Beschlüsse²⁹

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder sind alle, die ihre Stimmen (Stimmkarte) zum Beschluss abgegeben haben (Ja, Nein und Enthaltung). Ein Mitglied, das nicht mit abstimmt, gilt als nicht anwesend.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- c) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind die Stimmenthaltungen größer als die Ja- und Nein-Stimmen zusammen, so gilt der Antrag als nicht entschieden.
- d) Anträge zur Änderung der Landesordnung können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

1.3.2. Wahlen³⁰

- a) Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder sind alle, die ihre Stimmen (Stimmkarte) zur Wahl abgegeben haben. Ein Mitglied, das nicht mit abstimmt, gilt als nicht anwesend. Erst im dritten Wahlgang erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Beauftragte und Delegierte der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

²⁹ Entspricht nicht mehr der Landesordnung

³⁰ Entspricht nicht mehr der Landesordnung

c) Bei einer Personaldebatte müssen die betreffende Person und Gäste den Raum verlassen.

1.4. Auslegung der Geschäftsordnung

a) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Landesversammlungsvorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

1.5. Abweichen von der Geschäftsordnung

a) Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung zustimmen.

Beschlossen auf der Landesversammlung I/2010.

Satzung des Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V. .

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehung- und Bildungsaufgaben des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Bereich des Landes Nordrhein (übereinstimmend mit dem Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland im Land Nordrhein-Westfalen) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege an der deutschen evangelischen Jugend, die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen hierfür.

Der Verein ist Vermögensträger des Landes Nordrhein des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverteilung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied wird von dem / der Vorsitzenden über die Berufung oder Wahl informiert und bestätigt die Annahme der Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die von der Landesversammlung des Verbandes Christlicher

- Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Land Nordrhein gewählten Mitglieder der Landesleitung. Der Vorstand der Landesversammlung teilt dem / der Vorsitzenden die gewählten Personen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl mit.
2. Zehn weitere Personen, die von der Landesversammlung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Land Nordrhein für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand der Landesversammlung teilt dem / der Vorsitzenden die zehn gewählten Personen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl mit.
 3. Bis zwölf weitere Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende erfolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, umgehend nach Erhalt der Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zu bestätigen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei zweimaliger Nichtbestätigung erlischt ihre Mitgliedschaft, darüber wird das Mitglied von dem / der Vorsitzenden informiert. Falls es sich um ein Mitglied handelt, das von der Landesversammlung gewählt wurde, ist der Vorstand der Landesversammlung über das Erlöschen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Darüber hinaus können Mitglieder des Vereins durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ausschuss für das Kurt-Hensche-Haus

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- dem / der Vorsitzenden,
- den beiden Geschäftsführern/innen,
- einem / einer Vertreter / in der Landesleitung, der / die stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.

Der / die Vorsitzende repräsentiert den e.V.. Er / sie ist Ansprechpartner gegenüber den Mitgliedern, den Gremien des VCP, der EKIR und dem Pfadfinder-Ring NRW. Er / sie beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und legt deren Tagesordnungen nach Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fest. Ihm / ihr gegenüber haben die übrigen Vorstandsmitglieder Berichtspflicht. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

Er / sie erstellt das Protokoll der Vorstandssitzungen, das von ihm / ihr und dem Vertreter der Landesleitung unterschrieben wird.

Die beiden Geschäftsführer/innen nehmen ihre Geschäftsbereiche nach den Vorgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wahr und sind für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen zu-geordneten Aufgaben verantwortlich.

Der / die für den Bereich Kurt-Hensche-Haus zuständige Geschäftsführer/in ist Vorsitzende/r des Ausschusses für das Kurt-Hensche-Haus. Ihm / ihr obliegen in Abstimmung mit dem Ausschuss

die Verwaltung und das Budget des Hauses und alle Kontakte, die dies erforderlich machen. Er / sie wählt aus und beaufsichtigt das Personal des Kurt-Hensche-Hauses. Dem / der weiteren Geschäftsführer/ in obliegt der übrige Bereich der Geschäftsführung des e.V., wie zum Beispiel die Finanz- und Personalverwaltung und das Zahlingswesen. Er / sie wählt aus und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Der / die Vorsitzende und die Geschäftsführer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Landesleitung des VCP Nordrhein benennt ihre/n Vertreter/in im Vorstand. Sie teilt die benannte Person dem / der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entscheidung mit.

Der / die Vorsitzende und die beiden Geschäftsführer/innen vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen und für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Jährlich einmal hat der Vorstand die gesamten Bücher von zwei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern des Vereins prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenhalber. Er erhält lediglich die notwendigen Auslagen für seine durchzuführenden Aufgaben erstattet. Der Vorstand ist berechtigt, Personen hauptamtlich und nebenamtlich jeweils auf Vorschlag der Landesleitung zur Durchführung ihrer Aufgaben und der Geschäftsführer/innen zur Durchführung derer Aufgaben gegen angemessenes Entgelt anzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie beantragen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladungen und dem Termin der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.

Regelmäßige Gegenstände der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung, die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses und über die Deckung des Fehlbetrages.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für das Kurt-Hensche-Haus.

Anträge der ordentlichen Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende, die Vertretung der Landesleitung und einer der beiden Geschäftsführer/innen erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der Versammlung darauf hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der / die Vorsitzende und ein/e vom Vorstand benannte/r Protokollführer/in unterzeichnen.

§ 9 Ausschuss für das Kurt-Hensche-Haus

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. dem/der Ausschussvorsitzenden (Geschäftsführer/in für das

- Kurt-Hensche-Haus),
- b. dem Heimleiter / der Heimleiterin,
 - c. drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Ausschuss kann beratende Personen in den Ausschuss aufnehmen.
Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zum Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitgliedern notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesleitung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Land Nordrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte einer Auflösung des Vereins die Auflösung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Land Nordrhein vorausgegangen sein oder gleichzeitig erfolgen, so fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung in der evangelischen Jugendarbeit.

Stand: 14.08.2007

Übersicht über die Beschlüsse der Landesversammlung

Lfd. Nr.	Datum und Nachweis	Beschluss